

Satzung der NFTTrust Kommanditgesellschaft auf Aktien

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Sie führt die Firma

NFTTrust GmbH & Co. KGaA.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai eines jeden Jahres und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist ohne Verfolgung einer festgelegten Anlagestrategie die eigene Produktion sowie der Erwerb, die Verwaltung sowie die Veräußerung von Non-Fungible Tokens (NFTs) und ähnlichen Produkten, insbesondere aus dem Bereich der digitalen Kunst. Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist es, digitale Künstler zu fördern (z.B. durch den Betrieb einer Galerie für digitale Kunst) und diese zu beraten. Gegenstand des Unternehmens ist ebenfalls die Analyse und Erforschung von Non-Fungible Tokens und ähnlichen Produkten.
- (2) Zum Gegenstand des Unternehmens gehört auch die Beteiligung an Unternehmen im In- und Ausland sowie die Gründung von Tochtergesellschaften im In- und Ausland, in denen eigene innovative Geschäftsideen oder Geschäftsfelder entwickelt, aufgebaut und erschlossen werden, insbesondere im Bereich der Non-Fungible Tokens sowie ähnlicher Produkte.
- (3) Weiterer Unternehmensgegenstand ist die Beratung, operative Unterstützung und Daten-Analytik von Beteiligungsunternehmen und Tochtergesellschaften des Unternehmens.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen und zu übernehmen, die für diesen Zweck sinnvoll und dienlich sind.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.
- (6) Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten jeder Art, sofern nicht eine Erlaubnis vorliegt.

§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. § 121 Abs. 4 AktG bleibt unberührt.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den im Aktienregister eingetragenen Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Kapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,- (in Worten: Euro fünfzigtausend).
- (2) Es ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00.

§ 5 Aktien und sonstige Titel

- (1) Die Aktien lauten auf den Namen. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen.
- (2) Über die Ausgabe, die Form und den Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin). Über mehrere Aktien eines Kommanditaktionärs kann eine Urkunde (Sammelurkunde) ausgestellt werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (3) Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihr Geburtsdatum, ihre Postanschrift und ihre elektronische Adresse, soweit es sich um juristische Personen oder Personengesellschaften handelt, ihre Firma bzw. ihren Namen, ihren Sitz, ihre Geschäftsanschrift und ihre elektronische Adresse, sowie in jedem Fall die Stückzahl oder die Aktiennummern der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben.
- (4) Löschung und Neueintragung im Aktienregister erfolgen auf Mitteilung und Nachweis (§ 67 Abs. 3 Satz 1 AktG). Zum Zwecke des Nachweises kann die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft die Vorlage geeigneter Unterlagen, wie z.B. des schriftlichen Abtretungsvertrages zwischen Erwerber und Veräußerer oder im Falle eines nicht rechtsgeschäftlichen Erwerbsvorgangs andere geeignete Nachweise verlangen.
- (5) Die Aktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden (vinkulierte Namensaktien). Die Zustimmung erteilt die persönlich haftende Gesellschafterin. Für die Ertei-

lung der Zustimmung ist ein Beschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich. Die Zustimmung nach diesem Abs. 5 kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Als wichtiger Grund gilt auch eine durch die Übertragung eintretende Nichtabziehbarkeit von steuerlich berücksichtigungsfähigen Verlusten, Verlustvorträgen oder Fehlbeträgen (§§ 8c KStG, 10a GewStG). Übertragungen von Aktien sind ohne Zustimmung der Gesellschaft zulässig an die persönlich haftende Gesellschafterin, an andere Aktionäre und an Ehegatten, Abkömmlinge oder an Geschwister von Kommanditaktionären und/oder deren Abkömmlinge – auch auf Grund gesetzlicher Erbfolge oder letztwilliger Verfügung.

- (6) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§ 6 Bedingtes Kapital

Ein bedingtes Kapital ist nicht vorhanden.

§ 7 Genehmigtes Kapital

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Dezember 2026 einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um bis zu insgesamt EUR 25.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage (einschließlich gemischter Sacheinlagen) durch Ausgabe von bis zu 25.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien einzuräumen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zur Vermeidung von Spitzenbeträgen;
- zur Aufnahme strategischer Investoren;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder von Forderungen gegen die Gesellschaft;
- zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen sowie zur Ausgabe an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktiengabe, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser

Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2022 entsprechend dem Umfang der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2022 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

III. Organe der Gesellschaft

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die persönlich haftende Gesellschafterin (Ziffer IV.), der Aufsichtsrat (Ziffer V.) und die Hauptversammlung (Ziffer VI.).

IV. Persönlich haftende Gesellschafterin

§ 9 Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Gesellschaft ist die

NFTTrust Management GmbH mit Sitz in Hamburg.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Erbringung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet; sie ist am Vermögen der Gesellschaft (einschließlich der stillen Reserven) insoweit nicht beteiligt und hat im Fall ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft insoweit keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.
- (3) Sie ist berechtigt, Kommanditaktien zu halten.
- (4) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, soweit sie sich nicht aus der Satzung oder dem Gesetz zwingend ergeben, durch Vereinbarungen zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, geregelt.

§ 10 Rechte und Pflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin

- (1) Der persönlich haftenden Gesellschafterin obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft, soweit sich aus dem Gesetz oder der Satzung nichts anderes ergibt. Die Geschäftsführung umfasst neben den zwingenden gesetzlichen Tätigkeiten unter anderem die folgenden Aufgaben:
 - (i) die Analyse, Vorbereitung, Koordinierung und Durchführung des Erwerbs und der Veräußerung sowie der Entwicklung von Non-Fungible Tokens und ähnlichen Produkten insbesondere aus dem Bereich der digitalen Kunst,
 - (ii) die Analyse, Vorbereitung und Koordinierung sowie die Durchführung des Erwerbs und der Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen im Bereich von Non-Fungible Tokens und ähnlichen Produkten insbesondere aus dem Bereich der digitalen Kunst,

- (iii) die Aufstellung und laufende Überprüfung und Aktualisierung der Investmentkriterien der Gesellschaft,
 - (iv) die laufende Administration der Beteiligungen von Non-Fungible Tokens und ähnlichen Produkten insbesondere aus dem Bereich der digitalen Kunst und
 - (v) die Anlage der liquiden Mittel der Gesellschaft.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer und Gesellschafter sind vom Wettbewerbsverbot gemäß § 284 AktG befreit.

§ 11 Tätigkeits- und Haftungsvergütung

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz aller ihrer mit der Geschäftsführung für die Gesellschaft zusammenhängenden Aufwendungen.
- (2) Mit Ausnahme der Organe der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erforderliche sachliche und personelle Ausstattung bei dieser unterhalten. Die aus der Führung der Geschäfte der Gesellschaft in deren Namen und/oder deren Rechnung folgenden Kosten und Aufwendungen fallen daher grundsätzlich sämtlich direkt bei der Gesellschaft an. Sollten diese Kosten und Aufwendungen gleichwohl im Einzelfall von der persönlich haftenden Gesellschafterin verauslagt werden, hat diese Anspruch auf Aufwendungsersatz.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab.
- (4) Für ihre Asset Managementtätigkeit erhält die persönlich haftende Gesellschafterin jährlich eine gewinn- und verlustunabhängige feste Tätigkeits- und Haftungsvergütung sowie eine variable Erfolgsbeteiligung. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihre eigenen Asset Managementaufwendungen aus diesen beiden Bestandteilen der Tätigkeits- und Haftungsvergütung zu tragen und die Gesellschaft von allen evtl. Ansprüchen Dritter hierfür freizustellen. Die feste Vergütung beträgt 2,85 % p.a. des Wertes des jeweiligen Anlage- und Umlaufvermögens der Gesellschaft. Die variable Erfolgsbeteiligung beläuft sich auf 20 % des Zuwachses des Anlage- und Umlaufvermögens der Gesellschaft. Die feste Vergütung und die variable Erfolgsbeteiligung werden jeweils zum Ende eines Quartals des Geschäftsjahres, mithin zum 31. Juli, 31. Oktober, 31. Januar und 30. April eines jeden Jahres ermittelt und ist jeweils binnen vier (4) Wochen nach Quartalsende zur Auszahlung fällig.
- (5) Zur Ermittlung des Wertes des Anlage- und Umlaufvermögens ist für die Monate Mai bis April der jeweilige Monatsendwert zu ermitteln und für das jeweilige Quartal des Geschäftsjahres der Durchschnitt der Monatsendwerte zu bilden. Bei der Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens sind Vermögensgegenstände, die nicht an einer Börse oder einem Markt gelistet werden, zu ihren Anschaffungskosten – im Falle voraussichtlich dauerhafter Wertminderungen gemindert um Abschreibungen – zu bewerten, Vermögensgegenstände, die an

einer Börse oder einem Markt gelistet werden, sind dagegen mit ihrem Markt- oder Börsenwert zu bewerten. Der Zuwachs des Anlage- und Umlaufvermögens wird durch Vergleich des jeweiligen Wertes am Quartalsende gegenüber dem Ende des Vorquartals ermittelt, dabei sind die Effekte von Kapitalmaßnahmen und Ausschüttungen herauszurechnen.

- (6) Hat sich in einem Quartal der Wert des Anlage- und Umlaufvermögens reduziert, besteht in dem jeweiligen Quartal kein Anspruch auf eine variable Erfolgsbeteiligung. Der Anspruch auf eine variable Erfolgsbeteiligung entsteht erst wieder, wenn (i) der zuvor an einem Quartalsende erreichte Maximalwert (*High Watermark*) überschritten wird oder (ii) der Anspruch auf eine variable Erfolgsbeteiligung für einen Zeitraum von sechs (6) aufeinanderfolgenden Quartalen, also 18 Monate nicht entstanden ist; in diesem Fall gilt der Wert des Anlage- und Umlaufvermögens zum Ende des sechsten Quartals als neue High Watermark.
- (7) Die feste Tätigkeits- und Haftungsvergütung sowie die variable Erfolgsbeteiligung verstehen sich zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer.
- (8) Alle Vergütungen und Bezüge, welche die persönlich haftende Gesellschafterin im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsführungstätigkeit gemäß Absatz 1, 2 und 4 erhält sowie evtl. weitere, der persönlich haftenden Gesellschafterin nach dieser Satzung zustehende Beträge, gelten – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft.
- (9) Die Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs der Gesellschaft trägt diese. Hierzu zählen insbesondere
 - (i) die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Buchhaltung sowie der Erstellung und der Prüfung des Jahresabschlusses und eines etwaigen Konzernabschlusses sowie etwaiger Quartals- und Zwischenberichte der Gesellschaft;
 - (ii) zurechenbare Aufwendungen des Erwerbs, des Haltens, der Überwachung und der Veräußerung von Beteiligungen (einschließlich Rechts-, Steuer-, und sonstiger Beratungs-, Vermittlungs- und Bewertungsgebühren),
 - (iii) die Aufwendungen und Gebühren der Rechts- und Steuerberatung der Gesellschaft,
 - (iv) Versicherungsprämien und andere Beiträge,
 - (v) die Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten,
 - (vi) die Aufwendungen für den Aufsichtsrat und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - (vii) die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abhaltung von Hauptversammlungen,
 - (viii) die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kapitalbeschaffung und von Kapitalerhöhungen.

§ 12 Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet in den folgenden Fällen aus der Gesellschaft aus:
 - (i) Aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft, bei der die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten wird.
 - (ii) Mit der Auflösung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
 - (iii) Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Eröffnung des Verfahrens bzw. des Beschlusses über die Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse.
 - (iv) Wenn die persönlich haftende Gesellschafterin die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO bzw. § 284 AO abgegeben hat oder Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet ist.
 - (v) Im Falle des §§ 135, 161 Abs. 2 HGB.
 - (vi) Aufgrund Kündigung aus wichtigem Grund durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder die Gesellschaft, vertreten durch ihren Aufsichtsrat. Die Kündigung aus wichtigem Grund durch die Gesellschaft bedarf zur Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die Hauptversammlung, die mit einer Mehrheit von 75 % des vertretenen Grundkapitals zu beschließen hat. § 285 Abs. 1 AktG findet entsprechend Anwendung, sofern der persönlich haftenden Gesellschafterin aus wichtigem Grund gekündigt werden soll.
- (2) Im Falle des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin hat der Aufsichtsrat unverzüglich nach Kenntnis vom Ausscheidungsgrund und vor Wirksamwerden des Ausscheidens eine Hauptversammlung einzuberufen, die über die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft (AG) oder den Beitritt einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin beschließen kann. Beschließt die Hauptversammlung keine Umwandlung in eine AG oder keinen Beitritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters, ist die Gesellschaft nach Maßgabe von § 30 der Satzung abzuwickeln.
- (3) Die Gesellschaft steht der ausgeschiedenen Komplementärin dafür ein, dass sie für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird, es sei denn, der Anspruch des Gläubigers ist durch eine nicht der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende Handlung der persönlich haftenden Gesellschafterin begründet worden. Befreiung

von den Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder Sicherheitsleistung kann sie nicht verlangen.

§ 13 Eintritt neuer persönlich haftender Gesellschafter

- (1) Ein neuer persönlich haftender Gesellschafter kann nur durch Beschluss des Aufsichtsrates unter Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin in die Gesellschaft aufgenommen werden; eines zustimmenden Beschlusses der Hauptversammlung bedarf es hierfür nicht.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Aufnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

IV. Geschäftsführung und Vertretung

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt ausschließlich der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Widerspruchs- bzw. Zustimmungsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung bei außergewöhnlichen Geschäften gemäß § 164 Abs. 1 HGB ist ausgeschlossen.

§ 15 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- (2) Jede persönlich haftende Gesellschafterin vertritt die Gesellschaft jeweils stets einzeln. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

V. Aufsichtsrat

§ 16 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht – soweit das Gesetz nicht eine höhere Zahl vorschreibt – aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt.
- (3) Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern kann die Hauptversammlung für ein oder mehrere namentlich zu bezeichnende Mitglieder Ersatzmitglieder wählen, die an die Stelle der vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidenden Mitglieder treten und das Amt für die restliche Amtsdauer des weggefallenen Aufsichtsratsmitgliedes ausüben. Ihre Stellung als Ersatzmitglied lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein weggefallenes, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetzte, Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen. Das Recht, das Amt aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist niederzulegen, bleibt unberührt.
- (5) Persönlich haftende Gesellschafter können nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein.

§ 17 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung abzuhaltenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Aufsichtsrats. Die Amtszeit entspricht der in § 16 Abs. 2 bestimmten Amtszeit, soweit der Aufsichtsrat bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.
- (3) Erklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat und seine

Ausschüsse entgegen zu nehmen. Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung oder im Einzelfall etwas anderes beschließen.

§ 18 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und nimmt die sonstigen ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahr, insbesondere die Ausführung von Beschlüssen der Kommanditaktionäre nach § 278 Abs. 1 AktG.
- (2) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Durchführung von Kapitalerhöhungen oder zur Ausnutzung von Genehmigten oder Bedingten Kapitalien, vorzunehmen.

§ 19 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr eine Sitzung abhalten, er muss einmal im Kalenderhalbjahr eine Sitzung abhalten. Er hat ferner Sitzungen dann abzuhalten, wenn es gesetzlich erforderlich oder sonst im Interesse der Gesellschaft geboten ist.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter der der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschrift unter Einhaltung einer Frist von vierzehn (14) Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Sie kann in dringenden Fällen auch mündlich, telefonisch oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel unter angemessener Verkürzung der Einladungsfrist erfolgen; zwischen Einladung und Sitzungstag sollen stets mindestens drei (3) Tage liegen. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aufheben oder verlegen.
- (4) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung der Sitzung bekanntzumachen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind so genau zu bezeichnen, dass abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates von ihrem Recht zur schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der Tagesordnungspunkte verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung.

§ 20 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mitglieder, die telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch

ein anwesendes anderes Mitglieder des Aufsichtsrates eine schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch die durch Telefax oder mittels elektronischer Medien als Bilddatei übermittelte Stimmabgabe, sofern das Original des Telefax oder der Bilddatei unterzeichnet ist und hierauf zusammen mit der Übermittlung hingewiesen wird, sowie die durch elektronische Form (§ 126a BGB) übermittelte Stimmabgabe. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich, wenn der Vorsitzende der Sitzung oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter dies für den Einzelfall vor Beginn der Beschlussfassung und unter Festlegung einer angemessenen Frist bestimmt, mündlich, telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abgeben; ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht und den abwesenden Mitgliedern in einem solchen Fall Gelegenheit zur nachträglichen Stimmabgabe gegeben wird und keines der abwesenden Mitglieder diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten, angemessenen Frist widerspricht.

- (2) Außerhalb von Sitzungen kann eine Beschlussfassung durch mündliche, telefonische, schriftliche, in Textform oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolge, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter eine solche Abstimmung anordnet. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht. Als Frist für die Stimmabgabe gelten die Regelungen über die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats gemäß § 19 Abs. 3.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet der Vorsitzende, ob eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand stattfinden soll. Er kann die erneute Abstimmung auch mit seiner schriftlichen Stimmabgabe anordnen. Ergibt auch die nochmalige Abstimmung Stimmengleichheit, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, falls dieser nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, sein Stellvertreter eine zweite Stimme; das gilt auch bei Wahlen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß nach § 19 Abs. 3 eingeladen oder nach § 20 Abs. 2 zur Abstimmung aufgefordert sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen und aufzubewahren. Sie sind vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Mit-

gliedern zuzuleiten. In der Niederschrift sind der Ort, Tag und Form der Sitzung bzw. Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.

§ 21 Vergütung

- (1) Für die Mitglieder des Aufsichtsrats kann eine jährlich zahlbare Vergütung festgelegt werden, über deren Höhe die Hauptversammlung entscheidet. Die zuletzt beschlossene Vergütung bleibt solange gültig, bis die Hauptversammlung eine geänderte Vergütung beschließt.
- (2) Der Vorsitzende erhält den doppelten, der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen. Die auf die Vergütung und den Auslagenersatz anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird den Aufsichtsratsmitgliedern von der Gesellschaft erstattet.

VI. Hauptversammlung

§ 22 Kompetenzen, Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung, die über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers, die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder in den gesetzlich bestimmten Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienregister eingetragene Adresse des Aktionärs. Die Einberufung kann auch durch Telefax oder E-Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse erfolgen. Die Einberufung muss, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben (§ 23 Abs. 2)

erfolgen. Der Tag der Bekanntmachung bzw. der Absendung und der Tag der Hauptversammlung werden dabei nicht mitgerechnet.

§ 23 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen, in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragene Kommanditaktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet haben.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen. Bei der Berechnung der Anmeldefrist sind weder der Tag des Zugangs der Anmeldung noch der Tag der Hauptversammlung mitzurechnen. Der Vorstand ist ermächtigt, in der Einberufung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorzusehen.

§ 24 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes vom Aufsichtsrat zu wählendes Aufsichtsratsmitglied. Übernimmt weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz, wird der Versammlungsleiter von der Hauptversammlung unter Leitung der persönlich haftenden Gesellschaft gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlich angemessenen Rahmen für den Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie die Frage- und Redezeit generell oder für den einzelnen Redner festzusetzen.
- (3) Die Hauptversammlung kann teilweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen und aufgezeichnet werden. Die Übertragung kann auch in einem Medium erfolgen, zu dem die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat. Die näheren Einzelheiten regelt die persönlich haftende Gesellschafterin sowie während der Hauptversammlung der Versammlungsleiter.
- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann ferner vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen,

schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die Einzelheiten sind in der Einberufung bekannt zu machen.

§ 25 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen, soweit diese nicht nur die Fassung betreffen, und Kapitalerhöhungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und diese Satzung keine anderen Regelungen enthält.
- (6) Bei Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt. Sofern bei Einzelwahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den Personen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die höhere Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.
- (7) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (8) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Textform (§ 126b BGB). Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (9) Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen (vgl. § 26), erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.
- (10) Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnende Niederschrift aufgenommen, solange die Gesellschaft nicht börsennotiert ist; ist sie börsennotiert oder werden Beschlüsse gefasst, für die das Gesetz eine Dreiviertel- oder größere Mehrheit bestimmt, sind diese Beschlüsse durch eine über die Verhandlung notariell aufzunehmende Niederschrift zu beurkunden.
- (11) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden vom Aufsichtsrat ausgeführt.

§ 26 Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die in § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG genannten Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Dies gilt insbesondere für die Änderung der Satzung.

VII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 27 Jahresabschluss

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und – sofern eine Prüfungspflicht besteht - und unverzüglich den Abschlussprüfern und danach mit deren Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will.
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten; dabei hat er auch zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen der Komplementärin und der Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zugegangen ist, der Komplementärin zuzuleiten; § 171 Abs. 3 Satz 2 AktG bleibt unberührt.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch die Hauptversammlung festgestellt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Komplementärin.

§ 28 Gewinnverwendung

Der Bilanzgewinn wird an die Kommanditaktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht weitere Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellt oder als Gewinn vorträgt.

VIII. Dauer, Auflösung, Auseinandersetzung

§ 29 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 30 Auflösung; Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, wenn die Hauptversammlung nicht andere oder weitere Personen zu Liquidatoren bestellt.
- (2) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird zwischen den Kommanditaktionären im Verhältnis der Anteile am Grundkapital verteilt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 31 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten (Kosten für die Beurkundung der Satzung, die Anmeldung der Gesellschaft zum und ihre Eintragung in das Handelsregister, die anfallenden Steuern, die Kosten der Gründungsberatung und -prüfung sowie für Bekanntmachungen) bis zu einem geschätzten Betrag von EUR 5.000,00.

§ 32 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Satzung gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in der Satzung festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Gesellschaftern Gewollten möglichst nahe kommt.

* * * *